

Antrag des Stadtrates vom 8. März 2007

Gestützt auf den Bericht und Antrag vom 8. März 2007 zum Postulat „Überprüfung Behördenorganisation“ und zur Realisierung der darin enthaltenen Schlussfolgerungen beantragt der Stadtrat dem Parlament folgende Änderungen der Gemeindeordnung Gossau vom 10. Dezember 1998:

Fassung gemäss Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Antrag Stadtrat für 2. Nachtrag Gemeindeordnung	Begründung
<p>Art. 7 Wahlen</p> <p>Die Bürgerschaft wählt an der Urne:</p> <p>c) den Präsidenten oder die Präsidentin des Schulrates</p>	<p>Art. 7 Wahlen</p> <p>Die Bürgerschaft wählt an der Urne:</p> <p>lit. c) ersatzlos streichen</p>	<p>Nach Art. 167 Gemeindegesetz bestimmt die Gemeindeordnung das für die Wahl der Schulkommission zuständige Organ. Der Stadtrat schlägt vor, dass die Mitglieder des Schulrates (neu: Schulkommission) sowie dessen Präsidium künftig nicht mehr an der Urne gewählt werden sollen (s. auch Bemerkungen zu Art. 43).</p>
<p>e) die weiteren Mitglieder des Schulrates</p>	<p>lit. e) ersatzlos streichen</p>	<p>Nach Art. 167 Gemeindegesetz bestimmt die Gemeindeordnung das für die Wahl der Schulkommission zuständige Organ. Der Stadtrat schlägt vor, dass die Mitglieder des Schulrates (neu: Schulkommission) künftig nicht mehr an der Urne gewählt werden sollen (s. auch Bemerkungen zu Art. 43).</p>
<p>Art. 40 Abs. 1 Zusammensetzung und Wahl Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und fünf weiteren Mitgliedern.</p> <p>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates sind hauptamtlich tätig.</p> <p>Der Stadtrat wird nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt.</p>	<p>Art. 40 Abs. 1 Zusammensetzung und Wahl Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin <u>...</u> und <u>vier</u> weiteren Mitgliedern.</p> <p>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin <u>ist</u> hauptamtlich tätig.</p> <p>Der Stadtrat wird nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt.</p>	<p>Wenn die bisherige Volks-Wahl des Schulratspräsidiums (Art. 7 GO) wegfällt, kann diese Funktion in diesem Artikel nicht mehr erwähnt werden. Es ist nicht mehr der Präsident des Schulrates automatisch auch Stadtratsmitglied, sondern ein Stadtratsmitglied wird zum Präsidenten des Schulrates gewählt. Mit der beantragten Reduktion auf 5 Stadtratsmitglieder stellt sich der Stadtrat aus 4 nebenamtlichen und einem hauptamtlichen Mitglied zusammen.</p>

Fassung gemäss Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Antrag Stadtrat für 2. Nachtrag Gemeindeordnung	Begründung
<p>Art. 43 Zuständigkeit Stadtrat</p> <p>Bisher in Art. 7 lit. e) enthalten</p>	<p>Art. 43 Zuständigkeit Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat:</p> <p>Neu einfügen:</p> <p><u>d bis) wählt die Mitglieder der Schulkommission;</u></p>	<p>Vor der Gründung der Einheitsgemeinde am 1.1.2001 waren der Primarschulrat und der Sekundarschulrat vom Volk gewählte Behörden mit je eigenem Gemeinderecht. Die Einheitsgemeinde hat diese selbständige Stellung der Schulbehörden verändert. Die Rechnungslegung ist in diejenige der Stadt integriert, und die Selbständigkeit der Schulbehörde ist gegenüber der früheren Situation geringer. Dem Schulrat obliegt noch die unmittelbare Führung der Schule (Art. 168 Gemeindegesetz). In den übrigen Schulangelegenheiten stellt der Schulrat dem Stadtrat Antrag.</p> <p>In der Aufgabenzuteilung hat der Schulrat nicht mehr die gleich bedeutende Stellung wie vor der Bildung der Einheitsgemeinde. Indessen ist der Schulrat gemäss heutigem Recht ein von der Bevölkerung gewähltes Gremium, was ihm nach aussen eine Stellung verleiht, welche möglicherweise nicht mehr mit seiner gesetzlichen Aufgabe übereinstimmt. Die gesetzlichen Grundlagen würden es – nach einer Änderung der Gemeindeordnung - zulassen, die Mitglieder des Schulrates per Stadtratsbeschluss zu wählen.</p>
<p>Bisher in Art. 7 lit. c) enthalten</p>	<p>Neu einfügen:</p> <p><u>l) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulkommission aus seiner Mitte;</u></p>	<p>Gemäss Art. 167 Gemeindegesetz kann die Gemeindeordnung den Vorsitz in der Schulkommission einem Stadratsmitglied vorbehalten. Der Stadtrat möchte eine solche Regelung in die Gemeindeordnung aufnehmen. Ein Stadratsmitglied muss von Gesetzes wegen Mitglied in der Schulkommission sein. Mit Vorteil ist dieses Stadratsmitglied gleichzeitig der Präsident oder Präsidentin der Schulkommission.</p>
<p>Art. 50 Schulrat; Zusammensetzung</p> <p>Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Art. 50 Schulkommission; Zusammensetzung</p> <p>Die Schul<u>kommission</u> besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und <u>sechs</u> weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Nach Art. 167 Gemeindegesetz kann die Gemeindeordnung eine Schulkommission vorsehen. Diese kann Schulrat heissen. Der Stadtrat erachtet die Bezeichnung „Schulkommission“ an Stelle von „Schulrat“ als richtig, wenn die Volkswahl entfällt. Die Zahl der Mitglieder soll reduziert werden. Damit soll die vom System "Geleitete Schule" erwartete Verschiebung von operativen zu strategischen Aufgaben des Schulrates realisiert werden.</p>

Fassung gemäss Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Antrag Stadtrat für 2. Nachtrag Gemeindeordnung	Begründung
<p>Art. 51 Schulrat; Zuständigkeit</p> <p>Der Schulrat besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Art. 51 Schulkommission; Zuständigkeit</p> <p>Die <u>Schulkommission</u> besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind. <u>In der Rechtspflege in Schulangelegenheiten ist sie oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.</u></p>	<p>Wenn der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen wird, kann sie in Schulangelegenheiten als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bestimmt werden (Art. 168bis Gemeindegesetz). Eine solche Regelung ist angebracht und sinnvoll. Allfällige Rechtsmittel gegen Entscheide der Schulkommission wären neu direkt an das Erziehungsdepartement zu richten, nicht mehr an den Stadtrat.</p>
<p>Er setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.</p>	<p><u>Sie</u> setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.</p>	<p>Redaktionelle Aenderung</p>
<p>Er ist insbesondere zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Leiter oder die Leiterin des Schulamtes zu wählen; b) die Lehrkräfte, die Schulleitung und das weitere Personal zu wählen; c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen; d) dem Stadtrat die seine Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen. 	<p><u>Sie</u> ist insbesondere zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>entfällt</u> b) die Lehrkräfte, die Schulleitung und das weitere Personal zu wählen; c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen; d) dem Stadtrat die <u>ihre</u> Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen. 	<p>Nach Art. 43 lit. d Gemeindeordnung wählt der Stadtrat die Amtsleitungen. Es ist zweckmässig, wenn neu auch die Wahl der Leitung des Schulamtes dem Stadtrat obliegt. Die heutige Gemeindeordnung enthält hier eine Ausnahmeregelung zu Gunsten des Schulrates.</p>
<p>Art. 52 Präsident oder Präsidentin des Schulrates</p> <p>Solange das Gemeindegesetz nicht zulässt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates von der Bürgerschaft gewählt wird, wählt das Stadtparlament diesen oder diese aus der Mitte des Stadtrates.</p>	<p>Art. 52 Präsident oder Präsidentin des Schulrates</p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p>Diese Bestimmung war nötig beim Erlass der Gemeindeordnung im Jahr 1998 und ist zwischenzeitlich gegenstandslos.</p>
	<p>Art. 54ter In-Kraft-Treten</p> <p>Die Bestimmungen des 2. Nachtrages treten am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen werden im Herbst 2008 nach den Bestimmungen des 2. Nachtrages durchgeführt.</p>	

Gossau, ***

Stadtparlament

Alfred Zahner
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Die Bürgerschaft stimmte diesem 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Volksabstimmung vom ***** zu.

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener